

2. Änderung des Bebauungsplanes "Schlettach Teil 2" im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 960/9 und 964/2, der Gemarkung Prappach;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Grundsatzbeschluss, Geltungsbereich: Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Haßfurt hat in seiner Sitzung vom 02.12.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 960/9 und 964/2, der Gemarkung Prappach zu ändern (2. Änderung). Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren i. S. des § 13 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist in dem beiliegenden Planentwurf mit einer dick gestrichelten Linie gekennzeichnet und wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 964/3
- Im Osten von den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 964/4 und 960/8
- Im Süden von den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 960/7 und 960/6
- Im Westen von den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 960 und 964/3

2. Ziele und Zwecke der Änderungsplanung:

Ziel und Zweck der Änderung ist es die baurechtliche Zulässigkeit für ein Einzelbauvorhaben zu schaffen.

Hierzu ist es notwendig die Art der baulichen Nutzung von Anlagen für sportliche Zwecke im Bereich der betroffenen Grundstücke zuzulassen.

3. Verfahrensstand:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schlettach Teil 2“ i. d. F. vom 24.11.2025 sowie die Begründung i. d. F. 24.11.2025 anerkannt und gebilligt.

Weiter hat der Bau- und Umweltausschuss angeordnet, dass auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Nachdem das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ferner wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden (vgl. § 13 Abs. 3 BauGB).

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit hat nach § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, sich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schlettach Teil 2“ i. d. F. vom 24.11.2025 einschließlich der dazugehörigen Begründung i. d. F. vom 24.11.2025, liegen in der Zeit **vom 25.03.2026 bis einschließlich 29.04.2026** im Stadtbauamt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden, das ist am

Montag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

öffentlich aus. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an laura.schenk@hassfurt.de und bei Bedarf in Textform an die Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Haßfurt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

5. Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen und die Begründung sind während der Auslegungsdauer im Internet auf der Seite der Stadt Haßfurt eingestellt und können unter der Adresse www.hassfurt.de wie folgt eingesehen und abgerufen werden: wählen Sie bitte das Register „Bauen, Wohnen und Umwelt“, dann das Register „Bauleitplanung“. Unter „Laufende Bauleitplanverfahren“ sind die Verfahrensunterlagen eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

6. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haßfurt, 18.03.2026

Stadt Haßfurt

W e r n e r
Erster Bürgermeister

